

Verein
zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.)

Fakultätsspiegel
Wintersemester 2010/2011

Veröffentlichungen des Vereins
zur Förderung der Rechtswissenschaft n. F. 15

Fakultätsspiegel

Wintersemester 2010/2011

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft

Zweite verbesserte Auflage

Köln 2011

Vorwort

Im Zentrum dieses Fakultätsspiegels stehen die Absolventenfeier und die Promotionsfeier des Wintersemesters 2010/11.

Inzwischen sind beide Veranstaltungen bereits zu einer schönen Tradition geworden, die auch den Angehörigen der zu Ehrenden die Möglichkeit gibt, einen Einblick in die universitäre Welt des Jungakademikers zu werfen.

In diesem Jahr führte der Dekan Thomas Weigend als Neuerung eine Podiumsdiskussion der Doktorandenpreisträger ein. Von unserem Dekan im Stile eines Talk-Masters präsentiert, sprachen die Geehrten über eigene Erfahrungen bei der Anfertigung einer Dissertation, was allgemein sehr gut aufgenommen wurde.

Ein weiterer Höhepunkt war die Ehrenprofessur von Dr. Bernd Hirtz, der der Fakultät eng verbunden ist und seit längerem gefeierte Veranstaltungen zur juristischen Rhetorik anbietet.

Momentan denkt die Fakultät wieder über Verbesserungen der Lehre nach. Das von Frau Kollegin Dauner-Lieb und unserer Studiendekanin Frau Dr. Wessel geleitete Programm „Recht Aktiv“ hat hierzu durchdachte Vorschläge in die innerfakultäre Diskussion eingebracht. Wir werden in einem der nächsten Fakultätsspiegel über diese Entwicklungen berichten.

Köln, den 14. April 2011

Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp

Inhalt

Vorwort.....	V
Inhalt.....	VII
Nachrichten.....	1
Personalien.....	1
Gremien und Mitgliedschaften.....	1
Auszeichnungen.....	2
Miscellanea.....	2
Absolventen und Absolventinnen des Magisterstudiengangs Rechtswissenschaften für im Ausland graduierte Juristen und Juristinnen im Wintersemester 2010/2011	3
Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs Rechtswissenschaften für im Ausland graduierte Juristen und Juristinnen im Wintersemester 2010/2011.....	5
Akademische Feier zu Ehren der Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung am 5. November 2010.....	9
Begrüßungsansprache der Prorektorin Prof. Dr. Angelika Nußberger.....	11
Anwesende Absolventen	15
Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Bernd Hirtz am 26. November 2010: „René Magritte, die anwaltliche Rhetorik und das rechtliche Gehör“.....	21
Akademische Feier zu Ehren der Promovenden am 28 Januar 2011.....	31
Begrüßung durch Dekan Prof. Dr. Thomas Weigend.....	33
Festvortrag von Dr. Kathrin Baltés: „Die demokratische Legitimation und die Unabhängigkeit des EuGH und des EuG“.....	37
Festvortrag von Dr. Johannes Kamp: „Personenbewertungsportale – Eine datenschutzrechtliche und äußerungsrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Lehrerbewertungsportals spickmich.de“... ..	40

Festvortrag von Dr. Lioba Riem: „Die Europäischen Grundfreiheiten als Rechtsgrundlage von Leistungsansprüchen – Zum Problem des Bestehens originärer Leistungsansprüche aus den Grundfreiheiten"	43
Festvortrag von Dr. Johanna Servatius, LL.M. (Köln/ParisI): „Von Erben, Sackgassen und der Freiheit der Forschung“	46
Festvortrag von Dr. Marthe-Marie Stemper: „Neuer Rechtsrahmen für das Rating: Die Europäische Verordnung über Ratingagenturen“	49
Disputationen des Wintersemesters 2010/2011	54
jura-foerderverein.uni-koeln.de	61
Fakultäts-Newsletter	64

Nachrichten

Personalia

Frau Prof. *Johanna Hey* hat sich entschlossen, ihren Ruf an die Universität Mannheim abzulehnen und in Köln zu bleiben.

Herr Prof. *Heinz-Peter Mansel* hat ebenfalls entschlossen, seinen Ruf an die Universität München abzulehnen und in Köln zu bleiben.

Herr Prof. *Martin Will* hat den Ruf auf eine W3-Professur an der Rechtsfakultät der European Business School in Koblenz angenommen.

Herr PD Dr. *Moritz Brinkmann* hat den Ruf auf eine W3-Professur an der Universität Bonn angenommen.

Frau Prof. *Anja Steinbeck* ist seit Beginn des Jahres Prorektorin für Planung, Finanzen und Gleichstellung.

Mit Beginn des Sommersemesters 2011 hat Frau Prof. *Barbara Grunewald* das Amt der Dekanin von Herrn Prof. *Thomas Weigend* übernommen.

Gremien und Mitgliedschaften

Herr Prof. *Claus Kreß* ist auf Lebenszeit zum Mitglied von Clare Hall an der Universität Cambridge ernannt worden.

Herr Prof. *Christian von Coelln* ist in den Vorstand des Studienkreises für Presse-recht und Pressefreiheit e.V. gewählt worden.

Der Hochschulrat hat Frau Prof. *Anja Steinbeck* zur Prorektorin für Planung, Finanzen und Gleichstellung gewählt. Neuer Prorektor für Akademische Karriere, Diversität und Internationales ist Prof. *Michael Bollig* aus der Philosophischen Fakultät.

Herr Prof. *Mansel* ist zum Präsidenten des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht gewählt worden.

Herr Prof. *Michael Walter* ist vom Justizminister des Landes NRW zum Justizvollzugsbeauftragten des Landes ernannt worden.

Herr Prof. *Ulrich Ehrlicke* ist vom Rektor zum Mitglied des Ausschusses für die Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte bestellt worden.

Auszeichnungen

Die Fakultät gratuliert Herrn Prof. *Thomas von Danwitz* zu Ehrendoktorwürde der Universität Tours.

Das Rektorat hat außerdem Frau Prof. *Barbara Dauner-Lieb* für das Projekt „Recht Aktiv“ den erstmals ausgeschriebenen Universitätspreis in der Kategorie „Lehre“ zuerkannt. Der Preis wurde auf dem Jahresempfang des Rektors am 25. Januar 2011 verliehen.

Miscellanea

Das Rektorat hat beschlossen, dass in der Philosophischen Fakultät eine Juniorprofessorenstelle für Rechtslinguistik geschaffen wird

Die Universität hat darüberhinaus eine Kindertagesstätte eingerichtet. Die Fakultät gibt dazu einen finanziellen Zuschuss und hat somit Zugriff auf fünf Plätze.

Absolventen und Absolventinnen des Magisterstudiengangs
Rechtswissenschaften für im Ausland graduierte Juristen und
Juristinnen im Wintersemester 2010/2011*

Ahmed, Hero (*Irak*): „Die Sanktionen des irakischen Strafrechts und ihre
Anwendung im Vergleich zum deutschen Strafrecht“

[Prof. Dr. Weigend]

Giorgishvili, Ketevan (*Georgien*): „Die Interpretation der polizeilichen
Generalklausel im deutschen Recht mit Blick auf die Rezeption in Georgien“

[Prof. Dr. Nußberger]

Glisic, Tanja (*Deutschland*): „Der Erwerb eigener Anteile“

[Prof. Dr. Hennrichs]

Isik, Erdal (*Türkei*): „Grundzüge des Bauvertrages im türkischen und deutschen
Recht“

[Prof. Dr. Krüger]

Karayel-Keßler, M. Esfer (*Türkei*): „Die Schadenersatzhaftung nach CISG und
die Haftungsbefreiung des Schuldners nach Art. 79 I CISG“

[Prof. Dr. Mansel]

Knorr, Denismara (*Brasilien*): „Die Berücksichtigung von Kindern im
deutschen und brasilianischem Einkommensteuerrecht“

[Prof. Dr. Lang]

* Fortsetzung von Fakultätsspiegel n.F. Bd. 14, Sommersemester 2010, S. 13 f.

Lagdize, Sofia (*Georgien*): „Diebstahl und Unterschlagung nach dem deutschen und georgischen Strafgesetzbuch“

[Prof. Dr. Kreß]

Lopez Mayor, Maria José (*Paraguay*): „Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde im Vergleich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Paraguay“

[Prof. Dr. Kempen]

Mysliwicz, Magdalena (*Polen*): „Das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis im europäischen, deutschen und polnischen Recht“

[Prof. Dr. Ehricke]

Suchudolska-Piasecki, Magdalena (*Polen*): „Das Verhältnis des Europarechts zum deutschen Verwaltungsrecht (aufgrund des Vertrags von Lissabon)“

[Prof. Dr. Muckel]

Velayos Rösberg, Laura (*Spanien*): „Tiere im Verbrauchsgüterkaufrecht – Die Umsetzung der Richtlinie 1999/44 EG in Deutschland und Spanien“

[Prof. Dr. Grunewald]

Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs
Rechtswissenschaften für im Ausland graduierte Juristen und
Juristinnen im Wintersemester 2010/2011

Bagratioti, Khatuna (*Georgien*): „Der Schutz der Persönlichkeit im Zivilrecht – ein deutscher und georgischer Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Grundrechte“
[Dr. Anne Sanders]

Cao, Yumeng (*China*): „Vereitelungsverbot und Maßnahmen der Übernahmeprophylaxe beim Übernahmeangebot“
[Prof. Dr. Grunewald]

Gagoshidze, Dimitri (*Georgien*): „Trennungs- und Abstraktionsprinzip als Grundlage der Kreditsicherung in Deutschland und Georgien“
[Prof. Dr. Prütting]

Gakhokidze, Tsira (*Georgien*): „Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter im deutschen und georgischen Zivilrecht“
[Prof. Dr. Haferkamp]

Hinz, Sofia (*Georgien*): „Der Eigentumserwerb in Deutschland und Georgien unter Berücksichtigung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips“
[Prof. Dr. Horn]

Kaczko, Adam (*Polen*): „Haftung der Gesellschafter einer GmbH für die Schulden ihrer Gesellschaft. Ein Vergleich zwischen dem deutschen und dem polnischen Recht“
[Prof. Dr. Grunewald]

Kociecka, Alina (*Polen*): „The Practice of Politics and the Language of Law: a Legal Justification for the Use of Force to Rescue Nationals in a Foreign State“

[Prof. Dr. Nußberger]

Liparteliani, Giorgi (*Georgien*): „Das Föderalismusmodell – eine Option für eine Reform in Georgien?“

[Prof. Dr. Nußberger]

Liu, Sisi (*China*): „Streitigkeiten um Domainnamen und ihre rechtlichen Schutzmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des Markengesetzes“

[Prof. Dr. Prütting]

Mikiashvili, Lela (*Georgien*): „Die Erfüllung einer Geldverpflichtung im deutschen und georgischen Recht“

[Prof. Dr. Avenarius]

Narmania, Irakli (*Georgien*): „Die Grundsätze der internationalen Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Zivilsachen im europäischen Recht und die Übertragung der Europäischen Verordnung (EuGVVO) auf Drittstaaten (insbesondere durch das Lugano-Übereinkommen)“

[Prof. Dr. Prütting]

Ntasios, Konstantinos (*Griechenland*): „Rechtsvergleichung zwischen deutschem und griechischem Recht im 'ungedeckten Scheck““

[Prof. Dr. Grunewald]

Sajakpaeva, Zarima (*Kirgisien*): „Binnenmarkt der EurAsEC – Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft, eine juristische Analyse“

[Prof. Dr. Kempen]

Shavdatuashvili, Tea (*Georgien*): „Die Abtretung von Forderungen im deutschen und georgischen Recht“

[Prof. Dr. Prütting]

Songulia, Natia (*Georgien*): „Die Abtretung von Forderungen im deutschen und georgischen Recht“
[Prof. Dr. Krüger]

Su, Renzai (*China*): „Die neue Entwicklung im Kapitalgesellschaftsrecht“
[Prof. Dr. Mansel]

Tkebuchava, Marika (*Georgien*): „Bedeutung von Parteiautonomie und Vertragsfreiheit im deutschen und georgischen Privatrecht“
[Prof. Dr. Avenarius]

Tsaishvili, Mariam (*Georgien*): „Schmerzensgeld im deutschen und georgischen Recht“
[Prof. Dr. Krüger]

Zarandia, David (*Georgien*): „Ein Vergleich der Rechtsbehelfssysteme in der Zwangsvollstreckung der deutschen ZPO und im georgischen Vollstreckungsgesetz“
[Prof. Dr. Schuschke]

Akademische Feier zu Ehren der
Absolventen der Ersten Juristischen
Staatsprüfung am 5. November 2010

Begrüßungsansprache der Prorektorin Prof. Dr. Angelika Nußberger

Sehr geehrte Damen und Herren,

Meine Ansprache habe ich mit den Worten „sehr geehrte Damen und Herren“ begonnen. Dies mag schlicht und einfach klingen. Dennoch ist diese Grußformel nicht Sitte und Brauch geschuldet, sondern das Ergebnis längerer Überlegungen. Denn bei einer Begrüßungsansprache steht ja gerade die Anrede derjenigen, deren Leistungen gefeiert werden, im Mittelpunkt. Akademischer Tradition entsprechend wären eigentlich die besonders Geehrten einfürend namentlich hervorzuheben. Heute aber sind die besonders Geehrten Sie alle, die zu dem Festakt in die Aula gekommen sind. Da es aus praktischen Gründen leider nicht möglich ist, nun jeden Einzelnen beim Namen zu nennen, galt es eine Sammelanrede zu suchen. Nahe liegend wäre gewesen, Sie als „liebe Absolventinnen und Absolventen“ anzusprechen. Aber die Bezeichnung „Absolvent“ kommt vom lateinischen Wort „absolvere“. Dies bedeutet „ablösen“. Assoziation einer derartigen Grußformel wäre damit gewesen, dass eine Last abgeworfen wird, dass es um eine Befreiung geht. Dies mag mit dem Blick auf das Staatsexamen vielleicht sogar richtig sein, würde aber doch, bezogen auf das gesamte Studium, einen falschen Zungenschlag bedeuten. Was für einen Begriff könnte man als Alternative wählen? Zu dem Wort „Staatsexamenskandidat“ – und dies waren Sie ja nun lange Zeit – gibt es keine Entsprechung in der vollendeten Form, allenfalls ein Kunstwort wie „Staatsexaminierte“. – All diese terminologischen Schwierigkeiten haben mich letzten Endes bewogen, Sie doch einfach als „Damen und Herren“ anzusprechen. Vorteil ist, dass ich so gleichermaßen Ihre Gäste und Freunde, Ihre Eltern und Großeltern, die ebenso wie Sie stolz auf das Erreichte sind, mit meinem Gruß erfassen kann.

Wahrscheinlich sind Sie auch am ersten Tag Ihres Studiums vom Rektor oder Dekan der Universität als „sehr geehrte Damen und Herren“ begrüßt worden. Damals, mit 19 oder 20 Jahren, waren Sie noch Teenager. Man mag sich fragen, ob man – aus der Außenperspektive – den Unterschied zwischen damals und jetzt erkennen kann. Sicherlich, Sie laufen nicht mehr unsicher durch die Universität, auf der Suche nach dem richtigen Hörsaal, fragend, wo die Schließfächer sind. Ihre festliche Kleidung deutet auf einen Abschluss, auf eine Feierstunde hin. Was aber hat sich wirklich verändert in diesen vier bis fünf Jahren, die Sie an der Universität verbracht haben? – Ich denke, vieles. Sie sind als „Juristen“ sozialisiert, haben ein „Wir-Gefühl“ gegenüber den „Anderen“, den Mathematikern oder Kommunikationswissenschaftlern oder Chemikern entwickelt, und dies selbst dann, wenn Sie es sich nicht eingestehen und sich anders als der „mainstream“ fühlen.

Leicht erkennbar ist zunächst einmal die Änderung der Sprache. Worte wie „Kompetenzkompetenz“, „Verböserung“ oder „überschießende Innentendenz“ gehen Ihnen leicht über die Lippen. Mehr noch, wahrscheinlich wundern Sie sich nicht einmal mehr über die Außenstehenden so gar nicht vermittelbaren Begriffe. Mit der Sprache akzeptiert man auch ein bestimmtes Denken. Sie legen Texte aus, greifen auf die subjektive und die objektive und die gemischt subjektiv-objektive Theorie zurück oder bemühen einen formal-rechtlichen oder einen materiell-rechtlichen Ansatz. Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz taucht ganz selbstverständlich in Ihrer Argumentation auf. Andere würden es anders machen. Physiker würden vielleicht eine Plausibilitätsprüfung anstellen. Aber nach einigen Jahren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät merkt man die eigene neue Prägung nicht mehr.

Jetzt stehen Sie am Übergang von der Theorie zur Praxis, sind neugierig, wie Sie Ihr Wissen werden anwenden können. An Ihrem ersten Tag in einer Kanzlei oder bei Gericht werden Sie Akten auf Ihrem Schreibtisch vorfinden, in denen es nicht

mehr um eine Klage von A gegen B geht, sondern um Menschen mit Namen und Schicksalen. Das wird ein wichtiger Schritt sein.

Mit einer kleinen Anekdote möchte ich gerne versuchen, die Besonderheit des Übergangs vom Studium zum Beruf einzufangen. Vor wenigen Wochen kam ich in Kehl mit dem Zug an und wollte ein Taxi zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nehmen. Der Taxifahrer kannte den Weg nicht und rief daher bei der Zentrale an, um, wie er in sein Funkgerät sagte, zu erfahren, wie er zu dem „MenschenrechteBlaBla“ käme. Es überraschte mich, dass er so abwertend von dem Gerichtshof sprach. Auf meine Frage antwortete er mit einer Gegenfrage, was ich denn vorhätte. Ich meinte, ich führe zu einer Besprechung, weil ich dort in kurzer Zeit als Richterin zu arbeiten anfinde. Darauf erzählte er mir, eine „story“ von einem türkischen Freund, gleichfalls einem Taxifahrer, der in Frankreich von drei Polizisten kontrolliert worden sei. Dabei sei es zu einer Schlägerei gekommen. Sein Freund sei zunächst festgenommen, dann aber freigelassen worden und anschließend von einem französischen Gericht zu 70.000 € Schadensersatz verurteilt worden. Er habe seine Akte an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geschickt, der aber abgelehnt habe, sich mit der Sache zu befassen. Er habe nunmehr einen Arbeitgeber gefunden, der ihm einen geringen Lohn unterhalb der Pfändungsgrenze zahle, im Übrigen arbeite er schwarz. Was wollen Sie mit Ihren Menschenrechten, so der Kommentar meines Taxifahrers, es nützt alles nichts. Legal, illegal, mein Freund muss schließlich leben, er hat Frau und Kinder.

Am Ende dieser Taxifahrt war ich nicht nur am Gerichtshof, sondern auch in der Realität angekommen.

Ich erzähle Ihnen diese Geschichte, weil ich glaube, dass die Begegnung mit der Praxis, die Ihnen jetzt bevorsteht, mit dieser Taxifahrt vergleichbar ist.

Auch sie brauchen einen Fahrer, jemanden, der Sie mitnimmt, einweist, einen Staatsanwalt oder Richter, einen Ausbilder. Ganz alleine können Sie Ihren Weg noch nicht gehen. Auch sie wissen ungefähr, wo Sie hinwollen – zum zweiten Staatsexamen –, aber den genauen Weg kennen Sie noch nicht. Auch sie müssen bezahlen, nicht mit Geld – im Gegensatz zu Ihrer Zeit an der Uni bekommen Sie sogar Geld, – aber Sie müssen sich anstrengen, müssen eine Eigenleistung erbringen. Auch Sie haben sicherlich große Hoffnungen, etwas Sinnvolles mit Ihrer Arbeit zu bewirken, vielleicht sogar zu "mehr Gerechtigkeit" beitragen zu können. Und auch Sie werden in der Realität ankommen. Sie werden sehen, was erreichbar ist und was nicht, was man mit dem Instrument „Recht“ gestalten und bewegen kann und was nicht.

Für diesen Weg möchte ich Ihnen ein großes Durchhaltevermögen, ein wenig Nachdenklichkeit und auch die Möglichkeit, von Zeit zu Zeit innezuhalten, wünschen!

Anwesende Absolventen

Unternehmensrecht (1)

Brücher, Björn

Hülsen, Julia

Kleemann, Marcel

Lee, Si Eun

Potthast, Cornel

Reitzug, Sonja

Rivet, Patrick

Siedersleben, Dirk

Smolyanskaya, Maria

Wagener, Daniel

Wypior, Sebastian

Rechtspflege und Notariat (2)

Balcerak, Ewelina

Cosler, Martin

Ehlen, Sarah

Hinkebeen, Nadine

Hinsken, Livia

Kuball, Linda

Lamsfuß, Martin

Mahlo, Janos

Plaza, Alice

Sahari Moghaddam, Sara

Schmidt, Jennifer

Schwarz, Teresa

Geistiges Eigentum und Wettbewerb (3)

Czaplik, Christoph

Discher, Janine Kristin

Freischem, Sandra

Kern, Juliane

Klein, Elena

Krause, Kristina

Nadjafi-Kouzehkonani, Sirius

Ohr, Sara

Pommerening, Patrick

Pustovalov, Evgeny

Scholz, Hannah

Spisla, Sonja

Winter, Katharina

Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz (4)

Faßbender, Heiner	Knitsch, Anna-Lena
Haßlinger, Nikolas	Lier, Ursula
Klein, Christine	Richter, Bettina

Arbeits- und Sozialrecht (5)

Böhm, Jennifer	Mandler, Jessica
Boumahdi, Nouzha	Nehring, Linda
Franzke, Alexandra	Schröter, Stephan
Ihne, Robert	Strauß, Sandy
Kick, Andreas	Sychla, Christian
Kruchen, David	Wigge, Janet

Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht (6)

Attenberger, Michel	Knepp, Claudiu
Bücken, Alexander	Schünemann, Julia
Deren, Deniz	Theisen, Erika

Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung (7)

Rübenach, Stefanie

Staatsrecht (8)

Ernsting, Felix	Fuchs, Tobias
-----------------	---------------

Verwaltungsrecht (9)

Brenner, Vincent

Lamers, Stefan

Grammann, Ricarda

Staat und Verwaltung (8/9)

Janßen, Lars

Schnitzler, Franziska

Jasper, Christian

Trömel, Christian

Völker- und Europarecht (10)

Argomand-Khageh, Sascha-Bijan

von Papen-Hubold, Lena

Conrad, Alexander

Philipps, Claudia

Demski, Antonia

Pitten, Julia

Horn, Sascha

Rafii, Michael

Kirschey, Johannes

Regenstein, Moritz

Milbrett, Gesa

Thoma, Manfred

Müller, Eva

Steuerrecht und Bilanzrecht (11)

Bieletzki, Kathrin

Hermann, Uwe-Simon

Religion, Kultur und Recht (12)

Gutsche, Elisa

Sczesny, Esther

Peschel, Benjamin

von Wedel-Murken, Imme

Medien- und Kommunikationsrecht (13)

Eggerath, Stephanie	Mizik, Katharina
Hartdegen, Caroline	Schubert, Michael
Hellemeier, Gisa	Steinbacher, Vanessa
Meyer-Pelzer, Miriam	

Kriminologie, Jugendkriminalität, Strafvollzug (14)

Aldenhoff, Christian	Philipp, Patricia
Elsen, Kristina	Polewka, Agnes
Erwes, Lea	Rüttgers, Mario
Kern, Lorena	Sarvan, Juliette Esra
Kruse, Kristina	Scharm, Eva
Mumot, Karina	Scheufele, Vanessa
Naumann, Saskia	Schoen, Jennifer
Otto, Daniel	Semich, Alexandra
Penz-Horunzaja, Anisa	

Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts (15)

Bicking, Jennifer	Li, Yao
Carduck, Vanessa	Nikolaeva, Julia
Croissant, Sophia	Schmitz, Holger W.H.
Kempas, Torben	Sürder, Karla
Kirsten, Ellen	Vath, Jennifer

Gemeinsame Studiengänge: Deutsch-französischer Magisterstudiengang (16)

Bangert, Clémence

Raffelsiefen, Markus

Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Bernd Hirtz am 26. November 2010: „René Magritte, die anwaltliche Rhetorik und das rechtliche Gehör“

I. Warum René Magritte?

1. René Magritte (1898 bis 1967) hat in den Jahren zwischen 1928 und 1966 eine Vielzahl von Bildern geschaffen, die die Textzeile tragen „Ceci n'est pas une pipe“. Allen Bildern ist gemeinsam, dass sie eine Pfeife abbilden. Magritte zeigt das Bild einer Pfeife und scheint das Bild mit dem Titel „Das ist keine Pfeife“ – vorsichtig ausgedrückt – in Frage zu stellen.

Will Magritte uns ein „X“ für ein „U“ vormachen? Ist seine Bildtitulierung taugliche Metapher für den Ruf, den Anwälte haben, nämlich – ausschließlich an das vermeintliche Interesse ihres Mandanten gebunden – den Sachverhalt oder das Recht zu verdrehen? In der Tat hat dieser Ruf des Rechtsanwalts zu tun mit der von ihm geschuldeten Sprachverwendung. Ich werde zu zeigen versuchen, dass diese Funktion des Rechtsanwalts und besonders seiner Sprache in den Bildern René Magrittes eine erhellende und weiterführende Metapher hat.

2. Die einfache Deutung der genannten Bilder Magrittes besagt: Magritte will uns deutlich machen, dass wir keine Pfeife sehen, sondern das Bild einer Pfeife. Der Unterschied ist einleuchtend. „Ein Gegenstand leistet nie das gleiche wie sein Name oder Bild“ (Magritte 1929, Die Wörter und die Bilder, Nr. 14). Das Bild einer Pfeife kann nicht mit Tabak gefüllt und geraucht werden.

Diese Erklärung ist plausibel. Sie erklärt aber nicht das Phänomen, dass jeder Betrachter eines solchen Bildes von Magritte bei der Lektüre des Bildtitels innerlich zusammenzuckt: „Hier stimmt was nicht. Hier werde ich auf den Arm genommen. Das soll wohl ein Witz sein. Was steckt dahinter?“

Magritte will die innere Haltung des Betrachters aufbrechen. Als Surrealist befasst er sich mit der Uneindeutigkeit jeglicher Wahrnehmung. Magritte will eine uns vertraute Ordnung stören und „zum Denken des noch Ungedachten“ anstiften. Das Überraschungsmoment, das seine Titulatur auslöst, spielt mit der in uns ruhenden Selbstverständlichkeit, ein Bild von etwas mit der Sache selbst in eins zu setzen.

Wir gehen mit unseren Wahrnehmungen leichtfertig um. Wir verwechseln Bild mit Wirklichkeit.

3. Diese Verwechslung ist aber nicht alles. Denn der Unterschied zwischen Bild und Wirklichkeit wird in jedem Menschen anders wahrgenommen. Der Mensch A hat eine andere Wahrnehmung von Wirklichkeit als der Mensch B. Der Mensch A hat eine andere Wahrnehmung vom Bild, das eine Wirklichkeit abbilden soll, als der Mensch B. Der Mensch A würde die Wirklichkeit anders abbilden als der Mensch B. Der Mensch B versteht sein Bild von der Wirklichkeit anders als der Mensch A das Bild des Menschen B von der Wirklichkeit versteht.

4. Rechtsanwendung findet in und mit der Sprache statt. Recht wird in der Regel auf Wirklichkeit angewendet. Von der Wirklichkeit macht sich jeder ein Bild. Dieses Bild von der Wirklichkeit, nicht in künstlerischer Meisterschaft wie die Abbildungen Magrittes, sondern in Sachbericht, Tatbestand, Anwaltsschriftsatz, Sachverständigengutachten, Fotografie, Zeichnung usw. ist Grundlage der Anwendung des Rechts. Dabei geraten Hindernisse in den Weg, Hindernisse schon im eigenen Ich und Hindernisse erst recht beim Versuch der Kommunikation. Es besteht die Gefahr, dass diese Hindernisse verdrängt werden und sich bei der Rechtsanwendung durch den Richter dessen einmal gefundenes Bild von der Wirklichkeit zementiert.

Übertragen wir diese Erkenntnis auf die Tatsache, dass Rechtsanwälten immer wieder vorgeworfen wird, das Recht oder die Anschauung von der Wirklichkeit

zu verdrehen oder zu verwirren. Betrachten wir darüber hinaus das Phänomen, dass Richter diesen anwaltlichen Unternehmungen mit einer Haltung begegnen, die der inneren Haltung bei der Betrachtung eines Bildes von Magritte sehr nahe kommt: „Hier stimmt was nicht. Hier werde ich auf den Arm genommen. Das soll wohl ein Witz sein.“ Aus Anwaltssicht wäre viel gewonnen, wenn der von Magritte intendierte nächste Gedankenschritt „Was steckt dahinter?“ regelmäßig folgte. Es ist ein geradezu klassisches anwaltliches Programm, was ich eben als das Programm von Magritte beschrieben habe, nämlich

„eine uns vertraute Ordnung aufzubrechen und zum Denken des noch Ungedachten anzustiften.“

5. Juristische und gerade auch anwaltliche Rhetorik hat das Ziel, Bilder, die sich ein anderer von der – scheinbar feststehenden – Wirklichkeit gemacht hat, zu hinterfragen. Der Hinweis darauf, dass Schriftsätze, Eindrücke, Fotografien und Beschreibungen nicht mit der Wirklichkeit verwechselt werden dürfen, ist Teil der Anwaltskunst. Indem ich ein vermeintliches X als U bezeichne oder sage „Das ist keine Pfeife“ biete ich andere Anschauungsmöglichkeiten von der Wirklichkeit an und trage so zu einer möglichst missverständnisfreien Betrachtung der Wirklichkeit bei.

II. Kommunikation im Recht

1. René Magritte ging es nicht nur um diesen – noch eher einfach aufzuzeigenden – Zusammenhang, sondern auch darum, durch die Verwendung einer als paradox erscheinenden Titulatur die Herkunft von Sprache – aus dem Unbewussten – bewusst zu machen. Diese Herkunft ist für Kommunikations- und Kognitionsforscher von hoher Bedeutung, ermöglicht sie doch den Blick auf den Grund des Einander-nicht-verstehens. Vernachlässigen muss ich – hier – leider die Überlegung, dass diese Herkunft aus dem Unbewussten zugleich (nach den Vorstellungen des

Surrealisten) die Berechtigung von Poesie in sich trägt, mithin Sprache, poetische Sprache, als Mittel der Verwandlung.

Die klassische Rhetorik wusste schon immer, dass es nicht nur – die in der Rechtsanwendung nach unseren Methodenlehren gebotene – Logik gibt, sondern neben diesem Bereich der Logik auch weitere Elemente, nämlich „Ethos“ und „Pathos“. Diese Elemente erleichtern Kommunikation.

2. Kommunikationswissenschaft und Philosophie – in der besonderen Ausprägung der Kognitionstheorie – haben versucht, theoretische Grundlagen in Bezug auf die verbale Erreichbarkeit eines Angesprochenen zu erforschen. Berühmt ist das Schlagwort von Watzlawick „Jeder Mensch ist eine Insel“ (Watzlawick/Biven/Jackson, Menschliche Kommunikation). In diesem Inseldasein kommt der Sprache die Funktion zu, durch die Verständigung über einheitlich benutzte Wörter zwischen den verschiedenen Inseln Verbindungen herzustellen. Diese Verständigung fällt leichter, wenn alle Sinne angesprochen sind, weil dadurch das Bewusstsein der jeweiligen Insellage verschleiert werden kann. Eben deshalb kommt es neben Logos auch auf Ethos und Pathos an. Wenn wir das Sprechen eines anderen hören, sind wir nicht in der Lage, den Sinn herauszufinden, den es für den Sprecher hat; wir können aber versuchen, für uns daraus Sinn zu machen, indem wir so tun, als wären es unsere eigenen Worte oder als hörten wir uns selbst sprechen (Kripendorf in: Merten, Schmidt, Weichenberg, Die Wirklichkeit der Medien, Seite 104). Will ich mich mit einem anderen Menschen über die einheitliche Verwendung eines Wortes verständigen, kommt es in hohem Maße auf nicht verbale Hilfsmittel an. Ich erreiche einen anderen Menschen nicht, wenn nicht auch Ethos und Pathos den Weg der Kommunikation erleichtern.

3. Auf der einen Seite steht das durch die traditionelle deutsche Rechtsanwendungslehre des frühen 20. Jahrhunderts geprägte Recht, in welchem versucht wird, mit auszufüllenden oder zu definierenden Begriffen eine nach den Gesetzen der Logik und der Methodenlehre möglichst zwingende Rechtsanwendung zu er-

reichen. Auf der anderen Seite steht die Erfahrung, dass dieser – methodisch exakte – Vorgang in der Person jedes Rechtsanwenders unterbrochen wird durch dessen Persönlichkeit, durch dessen Subjektivität. Diese Subjektivität kann Hindernis für die Erreichbarkeit sein, mithin Hindernis für eine möglichst objektivierbare Rechtsanwendung. Gerade hier hilft Rhetorik.

Rhetorik unterscheidet zwischen dem Ziel und dem Weg dorthin. Das Ziel, nämlich die Rechtsanwendung, kann durchaus durch ein begrifflich so exakt wie möglich bestimmtes Recht definiert sein. Das ist auch wünschenswert, damit bei einer Kontrolle der Rechtsanwendung mindestens für alle der Maßstab gleich bleibt, jedenfalls die Illusion dieses Idealfalls aufrechterhalten werden kann. Das ändert aber nichts daran, dass im Bereich der Rechtsanwendung der Begriff und die Subsumtion des Lebens unter den Begriff nur ein Ziel ist, nicht aber den Weg bestimmt. Die Methodenlehre hat in der Vergangenheit diesen Weg allein durch Betrachtung des Zieles beschreiben wollen und dabei vergessen, dass der Weg durch Menschen begangen wird. Diese Menschen, die diesen Weg begehen, sind aber durchaus jeweils völlig unterschiedlich. Das gilt schon für die Zufallsnachbarschaft, die jedem von ihnen die heutige Veranstaltung aufnötigt. Es ist nicht möglich, dass einer von ihnen so denkt wie sein Nachbar.

Wir haben durch Erziehung gelernt, auf einen „common sense“ durch Religion, Kultur und Herkommen zu bauen, der es uns ermöglicht, die Annahme zu formulieren, in einem anderen von uns werde ähnlich gedacht wie in uns selbst. Jeder von uns, der über Sprach- und Kulturgrenzen hinaus beruflich tätig ist, macht die Erfahrung, dass dort Verständigung noch schwieriger ist. Aber auch im vertrauten Umfeld verheißt die Behausung der Kultur eine Parallelwertung in den Menschen, die nicht einzulösen ist. Jeder von uns macht die Erfahrung, dass schon unser jeweils „Nächster“ unkalkulierbar ist. Bücher über das Missverständnis zwischen Vater und Sohn, Bruder und Schwester, Ehemann und Ehefrau, Geschäftsfreund und Partner, sind Legion: „Du kannst mich einfach nicht verstehen.“

4. Es ist sehr erstaunlich, dass in diesem Gewirr der Unverständlichkeit eine einheitliche Rechtsanwendung möglich sein soll. Diese Möglichkeit wird durch eine Einigung über das Ziel und die Begriffe des Ziels erleichtert. Insoweit haben die in der Deutschen Rechtsordnung nach wie vor vorhandenen Prinzipien einer begriffsbezogenen Jurisprudenz einen guten Sinn.

Abschied zu nehmen ist aber von der Auffassung, der Rechtsanwendungsbereich sei genau kalkulierbar. Denn dieser findet im Kopf des je eigenen Individuums statt. Und dieses je eigene Individuum weiß nichts über die Türen, die in die Räume führen, hinter denen weitere Türen in weitere Räume führen. Und es weiß nichts über den Inhalt dieser Räume, mögen auch Psychoanalyse und Psychologie den Versuch unternehmen, ein wenig Licht in wenige dieser Räume zu bringen. In der – allerdings durch gemeinsame Gewohnheiten erleichterten – Austauschenebene der Oberflächen dieser Individuen ist Logik nur ein kleiner Bestandteil.

Was meinen wir eigentlich damit, wenn von einem guten Juristen „Rechtsgefühl“ oder vornehmer „ein gutes Judiz“ verlangt wird? Sagt dieser Begriff nicht genau das: Auf die Methode und die exakte Rechtsanwendung kommt es letztlich nicht entscheidend an. Man muss zwar um Methode und exakte Rechtsanwendung wissen. Es muss aber eine Rückkopplung geben zwischen meinem Rechtswissen, den auch in mir vorhandenen, weitgehend aber unerkannten und noch nicht bewusst gemachten Räumen (also meiner Subjektivität) und dem Ergebnis. Diese Rückkopplung ist schon in einer Person schwierig; sie wird noch schwieriger, wenn mehrere Personen am Erkenntnisprozess beteiligt sind. Wenn die Rückkopplung dazu führt, dass die Ergebnisse übereinstimmen, gibt es eine gewisse Richtigkeitsgewähr. So fühlen wir Recht.

Eben diese Richtigkeitsgewähr setzt Mündlichkeit voraus. Deshalb führt es in eine geradezu autistische Selbstbeschränkung, wenn den Richtern mehr und mehr zugemutet wird, ohne Beratung als Einzelrichter zu entscheiden. Geradezu fatal

ist die Tendenz, diesen Einzelrichter alsdann noch ohne mündliche Verhandlung judizieren zu lassen.

5. Die festen rechtlichen Regeln mit mehr oder weniger präzisen Begriffen sind nur ein Teil der Rechtsordnung. Der andere Teil wird bestimmt durch die Subjektivität des Rechtsanwenders. Man sollte nicht sagen, dass dieser Bereich „anfällig für Rhetorik“ sei, und dies verächtlich meinen. Sondern man muss Rhetorik, die zusammengesetzt ist aus Logos, Ethos und Pathos, in diesem Rechtsanwendungsbereich die Rolle geben, die Kommunikation von ihr verlangt, nämlich nicht nur Norminhalte sondern zugleich auch die Subjektivität der Rechtsanwender in den Blick zu nehmen.

6. Hier hat der Anwalt sein Metier, hier ist Rhetorik einzusetzen. Hier gilt, dass dies keine Pfeife ist, sondern nur das Bild einer Pfeife und dass dieses Bild einer Pfeife wiederum von einem Menschen gemacht ist, der sich unter einer Pfeife möglicherweise etwas ganz anderes vorgestellt hat als ein anderer Mensch, der das Bild einer Pfeife zeichnen sollte. Sind aber bei 50 Menschen mindestens 50 verschiedene Bilder einer Pfeife sicher, dann ist der Satz, das ist keine Pfeife, wahr. Denn es ist hilfreicher, diesen Pluralismus nicht mit einem Gegenstand zu verwechseln, sondern aus diesem Pluralismus Reichtum zu schöpfen für den Versuch der Kommunikation.

III. Von der Wahrnehmbarkeit des Rechts

1. Wo sitzt eigentlich das rechtliche Gehör? Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes lautet:

„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Die Worte „rechtliches Gehör“ sind – rein semantisch gesehen – wunderbar rätselhaft. In den Kommentaren zum Grundgesetz gibt es wenig Bemühung um grammatische Auslegung. Das ist kein Wunder: Die Begriffsverwendung ist reine

Poesie. Man glaubt zu wissen, was gemeint ist, kann dies dem Begriff allein aber nicht entnehmen.

Gehör wird verstanden als der Sinn des Hörens (wie Gesicht als der Sinn des Sehens verstanden wird). Gehör wird gelegentlich verwendet ähnlich wie Gerücht, schließlich aber auch verwendet als „der Hörbereich“ (alle Erkenntnisse aus dem Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm). Schließlich ist aber auch das geneigte Hören der Hörschaft, also das Anhören und Zuhören mit „Gehör“ gemeint, dann das Anhören (auch Verhören) einer Partei bei rechtlicher Auseinandersetzung. Man will Gehör finden.

Über diese Poesie geraten wir ins Verfahrensrecht, auch ins Zivilverfahrensrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Plenumsentscheidung vom 30.04.2003 (BVerfGE 107, 395 – Rechtsschutz gegen den Richter) formuliert:

„Rechtliches Gehör ist nicht nur ein „prozessuales Unrecht“ des Menschen, sondern auch ein objektiv rechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes schlechthin konstitutiv ist. Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können. Rechtliches Gehör sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung, mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess eigenbestimmt und situationsspezifisch gestalten können. Insbesondere sichert es, dass sie mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.“

Das Bundesverfassungsgericht hat daraus geschlossen, dass es in den einzelnen Fachgerichtsbarkeiten eine Möglichkeit geben muss, Verletzungen des rechtlichen Gehörs abzustellen. Mir geht es hier um das Hohelied des „Subjekts“.

2. Weil es um die Möglichkeit des Einzelnen geht, subjektiv Einfluss auf das Verfahren zu nehmen und weil es den Anspruch darauf gibt, dass die Richter diesen subjektiven Einflussmöglichkeiten zuhören, ist der gesamte Bereich der Rhetorik Bindeglied zwischen der Äußerung des Menschen (Subjekt) und dem rechtlichen Gehör des Richters (weiteres Subjekt). Wahrnehmbar ist die Äußerung des Subjekts nur, wenn Kommunikation im beschriebenen Sinne stattfindet. Ohne diese Kommunikation, die nicht nur den Bereich der reinen logischen Rechtsanwendung beinhaltet, kann das rechtliche Gehör nichts wahrnehmen. Das zu verhindern ist Anwaltssache, nämlich Aufgabe anwaltlicher Rhetorik.

Diese anwaltliche Rhetorik kann auch schriftliche Rhetorik sein. Wünschenswert ist aber der offene Gedankenaustausch in einer mündlichen Verhandlung. Der Idealfall ist also ein Kollegialgericht, das sich über das jeweilige Bild von der Wirklichkeit austauscht und so weniger Gefahr läuft, ein unrichtiges Bild mit der Wirklichkeit zu verwechseln. Vor diesem Kollegialgericht findet dann die mündliche Verhandlung statt, die wiederum Korrekturmöglichkeit für Bild und Rechtsanwendung gibt.

3. Die Betonung der Subjektivität schafft Unbehagen. Der Grund für dieses Unbehagen ist die Gefahr der Willkür. Alles Sprechen und Bezeichnen, also alle Zeichen, Worte und Bedeutungen sind willkürlich. Rechtsanwendung sollte indessen willkürfrei sein.

Sie wird es gerade dann, wenn die Regeln der Kommunikation beachtet werden. Ein oberflächlicher „common sense“, der den Einzelnen als Subjekt nicht erreicht, befriedet nicht. Die durch Rhetorik geförderte gemeinsame Verwendung von Zeichen, Worten und Bedeutungen baut Willkür vor.

Gesetze und Normen wollen Sicherheit statt Willkür schaffen. Die Begriffsverliebtheit der deutschen Rechtstraditionen will diese Sicherheit – auch zur Sicherung von Freiheit – stärken. Diese Sehnsucht hat ein sehr achtenswertes Motiv. Es

ist Aufgabe des Rechtsanwalts, dennoch diese Sehnsucht immer wieder zu bekämpfen, weil sie trügerische Sicherheit suggeriert.

IV. Schlussbetrachtung

Zur guten Rechtsanwendung gehört nicht nur die Beherrschung der Begriffe. Anregend ist auch hier Magritte, der ein Bild aus dem Jahre 1958, das einen Regenschirm zeigt, der statt einer Spitze oben ein Wasserglas trägt, „Les Vacances de Hegel“ also „Hegels Ferien“ nennt und uns damit wohl die Illusion rauben möchte, alles lasse sich zu einer Synthese führen. Es ist Anwaltsaufgabe, die trügerische Sicherheit, die ein Bild verheißt, in Frage zu stellen. Mit Magritte wollen wir vermeintliche Sicherheiten stören und zum Denken des noch Ungedachten anstiften. Wir lassen die Subjektivität unserer Mandanten zu Wort kommen. Das ist lästig. Das verwirklicht rechtliches Gehör.

Akademische Feier zu Ehren der
Promovenden am 28 Januar 2011

Begrüßung durch Dekan Prof. Dr. Thomas Weigend

Sehr geehrte Damen und Herren Professoren,
liebe Doctores des Jahres 2010,
sehr verehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät recht herzlich zu unserer diesjährigen Promotionsfeier. Für die Fakultät ist dies ein besonders freudiger Anlass, denn jede erfolgreiche Promotion ist ein Ausweis erfolgreicher Forschung, ein Beleg für – die jedenfalls im individuellen Fall – geglückte akademische Ausbildung und eine Quelle wachsender Reputation für die Fakultät, die sich im Zeitalter leistungsbezogener Mittelverteilung auch in finanziellen Zuweisungen durch unseren Geldgeber niederschlägt. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat also heute reichlich Grund, froh und stolz zu sein – und das verdankt sie Ihrer engagierten und beharrlichen Arbeit, liebe Doctores. Dafür möchte ich Ihnen sehr herzlich danken.

In dem Vorwort zu der gedruckten Fassung der Dissertation findet man meist einen mehr oder weniger begeistert formulierten Dank an den Doktorvater oder die Doktormutter – ob dieser Dank stets in vollem Umfang verdient ist, lasse ich dahingestellt. Aber ganz unabhängig von dem Beitrag des Doktorelternteils zum erfolgreichen Abschluss des Promotionsprojekts ist dessen Gelingen doch zu allererst ein ganz persönliches Verdienst des Doktors oder der Doktorin. Wie die meisten hier Anwesenden seufzend bestätigen werden, ist der Weg zur Promotion ein steiler Pfad zu den wolkenverhangenen Gipfeln wissenschaftlicher Erkenntnis, bei dem sich gelegentliche überraschende Ausblicke mit tiefen düsteren Schluchten abwechseln. Der Weg zur Promotion ist steinig, selten ohne Rückschläge und Umwege. Ihn zu begehen ist schwierig, weil es häufig an messbaren Etappenzie-

len und an Rückmeldungen darüber fehlt, wieviel von dem Weg man schon geschafft hat und wie weit das Ziel noch entfernt ist. Und das Schlimmste ist: Man muss diesen Weg ganz allein gehen und befindet sich dabei häufig in einem inneren Kampf mit sich selbst, in einem Kampf gegen den Drang, alles hinzuwerfen und ohne Dokortitel glücklich zu werden.

Sie, liebe Doctores, haben diesen Kampf gewonnen, angetrieben von wissenschaftlichem Impetus, Fleiß, Entdeckerfreude und akademischem Ehrgeiz. Unterstützt und getragen wurden die meisten von Ihnen bei diesem anstrengenden Unternehmen von Ihrer Familie und Ihren Freunden. Ich freue mich deshalb ganz besonders darüber, dass viele von Ihnen nicht allein zu dieser Feier gekommen sind, sondern die Personen mitgebracht haben, die mit Ihnen auch die Mühe und das Leid der Arbeitszeit an der Dissertation geteilt haben. Ich danke Ihnen allen, liebe Freunde und Angehörige unserer Doctores, dass Sie sie unterstützt, ermutigt und wenn nötig nach Rückschlägen auch wieder aufgerichtet haben.

Dass Doktoranden in der Einsamkeit des Langstreckenläufers unterwegs sein müssen, ist allerdings kein Naturgesetz. Jedenfalls lässt sich dieses Problem vielleicht etwas abmildern. Die Universität zu Köln plant gerade die Einrichtung einer fächerübergreifenden Graduiertenschule, und unsere Fakultät stellt Überlegungen in eine ähnliche Richtung an. Wir werden sicher kein verschultes System von Promotionskursen oder dergleichen einführen, aber es könnte durchaus sinnvoll sein, manche praktische Hilfestellung etwa bezüglich der Materialsammlung oder der Technik des Schreibens einer juristischen Dissertation nicht nur jedem Doktoranden individuell zu geben, sondern dafür Angebote für Gruppen von Doktoranden zu machen. Außerdem möchten wir den gegenseitigen Austausch der Doktoranden untereinander fördern – geteiltes Leid ist bekanntlich halbes Leid.

Abschließend möchte ich noch ein paar Daten aus der im Dekanat geführten Promotionsstatistik berichten. Im Jahre 2010 wurden 113 Kandidaten promoviert, da-

von – ähnlich wie in den Vorjahren – mehr als ein Drittel Frauen. Die Gesamtzahl der Promotionen ist nach einer kleinen Flaute im Jahre 2009 erfreulicherweise wieder deutlich über die Marke von 100 gestiegen. Mehr als die Hälfte der Promovierten haben zuvor (auch) an einer anderen Universität studiert. Die Altersspanne reicht von 26 bis zu 69 Jahren, wobei der Durchschnitt im Zeitpunkt der Disputation bei 32 Jahren liegt.

Hinsichtlich der Fachgebiete der Dissertationen liegt – wie in den Vorjahren – ein deutlicher Schwerpunkt im Zivil- und Wirtschaftsrecht. Mit Themen aus diesem Bereich beschäftigten sich 68 Doktorarbeiten, aus dem öffentlichen Recht stammen 31 Arbeiten und aus dem Strafrecht 14 Dissertationen. Auch die Freude und Last der Betreuung von Doktoranden ist unter den Professoren und Professorinnen unserer Fakultät nicht gleichmäßig verteilt. Die „Goldmedaille“ für 2010 gebührt Herrn Kollegen Mansel, der nicht weniger als 11 Doktoranden und Doktorandinnen ins Ziel gebracht hat. Eine überdurchschnittliche Produktivität haben die fünf aktiven Doktormütter unserer Fakultät vorzuweisen – sie sind für nicht weniger als 20% aller Promotionen des Jahres 2010 verantwortlich.

Schließlich noch ein Hinweis auf die Bewertung der Promotionen: eine Dissertation wurde mit der Note *rite* beurteilt; 27% der Verfahren wurden mit dem Prädikat *cum laude* abgeschlossen, 51% mit dem Prädikat *magna cum laude*, und immerhin 20% der neuen *Doctores* wurden mit der Höchstnote *summa cum laude* promoviert.

Bevor nun die Namen der Doktoranden und die Titel ihrer Arbeiten verlesen werden, möchte ich zwei Dankeschulden tilgen. Zunächst danke ich dem Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft, der großzügigerweise durch einen finanziellen Beitrag die gelungene musikalische Begleitung dieser Feier durch das Bernardel-Trio ermöglicht hat. Ganz besonders herzlich danken möchte ich Frau **Elif Bilgin**, die die Promotionsverfahren im Dekanat auch im Jahre 2010 betreut hat. Wie sicher alle anwesenden *Doctores* gerne bestätigen werden, hat Frau Bilgin mit

ihrer Sachkunde, ihrer Zuverlässigkeit, ihrem Einfühlungsvermögen und ihrem Charme alles getan, um den Kandidaten den Weg zur Promotion zu erleichtern und auch in schwierigen Fällen zu ebnen. Nicht nur die Doctores, sondern auch das Dekanat sind Frau Bilgin dafür von Herzen dankbar.

Festvortrag von Dr. Kathrin Baltès: „*Die demokratische Legitimation und die Unabhängigkeit des EuGH und des EuG*“*

Sehr geehrter Herr Dekan,
sehr geehrte Professorinnen und Professoren,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Doktorinnen und Doktoren,

zunächst möchte ich – zumindest kurz – meinen Dank aussprechen, und zwar gegenüber der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln und der Kanzlei CBH für die Verleihung des Preises sowie gegenüber meinem Doktorvater, Professor Schöbener, für die hervorragende Betreuung meiner Arbeit.

Der Titel meiner Dissertation lautete „Die demokratische Legitimation und die Unabhängigkeit des EuGH und des EuG“. Es geht also um das Verhältnis von Demokratie und Rechtsprechung; aber nicht irgendeiner staatlichen Rechtsprechungsgewalt, sondern derjenigen der Europäischen Union, also eines zwischenstaatlichen Gerichts. In dieser Hinsicht besteht für die Uni Köln ein ganz besonders aktueller Bezug, da zwei ihrer Professoren zur Zeit die Posten der jeweils deutschen Richter an zwei wichtigen zwischenstaatlichen Gerichten einnehmen, und zwar Herr Professor von Danwitz am EuGH und Frau Professorin Nußberger am EGMR. Dies aber nur aus gegebenem Anlass am Rande.

Gerichte bedürfen als judikative Hoheitsgewalt der demokratischen Legitimation. Dies ist dem Demokratieverständnis aller EU-Mitgliedstaaten gemeinsam und gilt auch für die EU selbst. Aber bereits auf staatlicher Ebene stellt sich die konkrete Ausgestaltung in dieser Hinsicht als schwierig dar, und zwar aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen demokratischer Legitimation einerseits und der rechtsstaatlich verbürgten Unabhängigkeit der Gerichte andererseits. Denn Demo-

* Rede anlässlich der Verleihung des CBH-Promotionspreises.

kratie soll immer auch demokratische Kontrolle und Rückbindung bedeuten. Dies ist aber denklogisch nur eingeschränkt möglich bei einer Institution, die sich gerade durch ihre Unabhängigkeit auszeichnen soll. Und so wird dieses Defizit bei der demokratischen Legitimation der Rechtsprechungsgewalt auf staatlicher Ebene meist unter Hinweis auf die notwendige Unabhängigkeit akzeptiert, aber trotzdem zum Teil als „Wunde der Staatstheorie“ bezeichnet.

In dem von mir untersuchten Bereich verlagert sich diese grundlegende Problematik auf die europäische Ebene. Und sobald die Worte „Demokratie“ und „Europäische Union“ aufeinandertreffen fällt wahrscheinlich auch jedem Nicht-Juristen das Schlagwort „Demokratiedefizit der EU“ ein. Darunter wird die prinzipielle Schwierigkeit einer demokratischen Ausgestaltung der EU diskutiert. Aber zu beachten ist, dass bei dieser Dauerkontroverse der europäischen Gerichtsbarkeit in der Regel kaum Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Diskussion dreht sich vielmehr um die anderen Organe der EU, insbesondere den Rat und das Europäische Parlament – allenfalls noch die Kommission. Sollte die EU-Gerichtsbarkeit doch mal in die Demokratiedebatte einbezogen werden, geschieht dies meist nur am Rande unter dem pauschalen Hinweis, es handele sich um eine nicht-demokratische Institution. Oder es wird wie im staatlichen Bereich auf deren notwendige Unabhängigkeit hingewiesen. Diese negative Tendenz in demokratietheoretischer Hinsicht kommt auch in einem Zitat aus der Süddeutschen Zeitung aus dem Jahr 2008 gut zum Ausdruck, in dem der EuGH als „ungeschlachtetes, wenig volksnahes juristisches Gebilde“ bezeichnet wird. Ob diese Einschätzung so tatsächlich richtig ist, diese Frage habe ich mir in meiner Arbeit gestellt. Und das fand ich nicht nur vor dem Hintergrund der beiden aufgezeigten grundlegenden Problemkreise interessant, sondern auch wichtig im Hinblick auf die zunehmende Kompetenzverlagerung auf die EU. Denn mit der allgemeinen Kompetenzverlagerung von staatlicher auf europäische Ebene geht zwangsläufig auch eine Verlagerung der Rechtsprechungstätigkeit einher. Dadurch steigt die Bedeutung der EU-Gerichte stetig.

Zur Beantwortung der Frage habe ich – grob gesprochen – zunächst die Verwirklichung des Demokratieprinzips in der EU im Allgemeinen untersucht. Sodann habe ich unterschiedlichste Legitimationskonzepte analysiert und schließlich einen Rechtsvergleich zwischen den Wahl- und Ernennungsverfahren der höchsten nationalen Richter aller EU-Mitgliedstaaten und des EGMR aufgestellt. Auf diesem Wege habe ich ein Bündel von Legitimationsfaktoren herausgefiltert, die für die demokratische Legitimation der EU-Gerichte herangezogen werden können und sollen. Um der Besonderheit, dass es sich um eine unabhängige und eine europäische Institution handelt, Rechnung tragen zu können, habe ich mich weitgehend von traditionellen Legitimationskonzepten gelöst, und neben bewährten auch neuartige Komponenten herangezogen. Auf diese Weise sollte ein dynamisches, zeitgemäßes Konzept demokratischer Legitimation entstehen. Die Übertragung dieser abstrakt herausgearbeiteten Faktoren auf die EU-Gerichtsbarkeit hat ergeben, dass vor dem Hintergrund der Machtfülle der EU-Gerichte zwar eine Steigerung des Legitimationsniveaus erforderlich ist, dies aber auch durchaus möglich ist. Insofern unterbreite ich in meiner Arbeit konkrete Reformvorschläge, zum Beispiel bezüglich des Wahlverfahrens. Ebenso hat sich für mich im Ergebnis aber ergeben, dass bereits eine nicht zu unterschätzende Legitimationsbasis besteht und deshalb den beiden Gerichten die demokratische Legitimation auch zum jetzigen Zeitpunkt keinesfalls abgesprochen werden darf. Auch wenn sie es nicht ausdrücklich sagen, fällen sie ihre Urteile bereits jetzt „Im Namen aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger“.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Festvortrag von Dr. Johannes Kamp: *„Personenbewertungsportale – Eine datenschutzrechtliche und äußerungsrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Lehrerbewertungsportals spickmich.de“**

Sehr verehrte Damen und Herren,

es ist mir eine besondere Ehre, Ihnen das Thema meiner Dissertation anlässlich der heutigen Preisverleihung kurz vorstellen zu können. Zunächst aber möchte ich mich ganz herzlich bei der Fakultät, der Kanzlei CBH und meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Peifer dafür bedanken, dass ich hier heute Abend stehen darf.

Promoviert habe ich über Personenbewertungsportale. In solchen Portalen können beispielsweise Lehrer, Professoren, Ärzte, Rechtsanwälte, aber auch Nachbarn oder Datingbekanntschaften öffentlich im Internet bewertet werden. Bekanntheit hat insbesondere das Lehrerbewertungsportal Spickmich.de erlangt, das seine Wurzeln übrigens hier in Köln hat. Auch Kölner Gerichte und der BGH haben sich bereits mit diesem Portal befasst.

Damit Sie einen ungefähren Eindruck davon haben, wie ein Bewertungsportal funktioniert, habe ich ein paar Screenshots von spickmich.de mitgebracht: Spickmich.de ermöglicht es Schülern, ihre Lehrer zu bewerten. Dazu muss sich ein Schüler unter Angabe seiner Schule bei dem Portal zunächst registrieren. Danach steht ihm der Zugriff auf das sog. Lehrerzimmer offen. Dort sind die Lehrer einer Schule namentlich verzeichnet. Durch Mausklick auf einen Lehrer öffnet sich dessen Bewertungsprofil. Dort finden sich nähere Angaben zu dem betreffenden Lehrer wie die von ihm unterrichteten Fächer. Über das Bewertungsprofil kann das Bewertungsfenster aufgerufen werden. Darüber können insgesamt 10

* Rede anlässlich der Verleihung des CBH-Promotionspreises.

Bewertungskategorien wie fachliche Kompetenz oder Beliebtheit nach dem Schulnotenprinzip bewertet werden. Die abgegebenen Bewertungen werden sodann im Durchschnitt zusammengefasst. Auch wird auf ihrer Grundlage eine Gesamtnote verliehen. Soviel zur Funktionsweise.

Dass Lehrer oder Professoren bewertet werden, ist an sich ein alltäglicher Vorgang. Wer kennt nicht beispielsweise Gespräche auf dem Schulhof, die sich um die Qualität von Lehrkräften drehen. Worin liegt also die rechtliche Brisanz eines Bewertungsportals? Nun, ein Gespräch ist in Raum und Zeit begrenzt. Inhalte in Bewertungsportalen sind hingegen im Internet veröffentlicht. Im Internet veröffentlichte Daten sind technisch gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit von einer potentiellen Weltöffentlichkeit abrufbar. Das kann einen psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme bei den Betroffenen auslösen, der sie in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit hemmen kann. Auch ist es möglich, dass Bewertungsportale missbraucht werden, etwa um die Betroffenen zu diffamieren. Auf der anderen Seite eröffnet das Internet neue Kommunikationsmöglichkeiten, die auch rechtlich geschützt sind.

Wie – und vor allem auf welcher Rechtsgrundlage – zwischen Kommunikationsinteressen einerseits und Persönlichkeitsschutz andererseits im Internet vermittelt werden kann, ist eine weit über Bewertungsportale hinausreichende Problematik. Andere aktuelle Beispiele für dieses Spannungsfeld sind etwa Angebote wie Google Street View oder Wikileaks. Datenschützer und auch der BGH sprechen sich insoweit für eine Regulierung auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes aus. Das Regulierungsprinzip des Bundesdatenschutzgesetzes kann als ein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ umschrieben werden. Personenbezogene Daten dürfen danach nämlich nur dann verwendet werden, wenn der Betroffene darin eingewilligt hat oder dies gesetzlich erlaubt wird. Sucht man allerdings für die Veröffentlichung von Daten eine gesetzliche Erlaubnis, fällt schnell auf, dass das Datenschutzrecht auf diesen Vorgang nicht zugeschnitten ist: Bei wörtlicher Ausle-

gung ist die Veröffentlichung von Daten im Internet regelmäßig nicht zulässig. Dieses Ergebnis hat der BGH jedenfalls in der Spickmich-Entscheidung nicht akzeptiert, sondern eine verfassungskonforme Auslegung befürwortet.

Anders als der BGH und die ganz herrschende Meinung in der Literatur bin ich im Rahmen meiner Dissertation zu dem Ergebnis gelangt, dass das Bundesdatenschutzgesetz bereits tatbestandlich regelmäßig nicht auf die Veröffentlichung von Daten anwendbar ist. Dafür sprechen u. a. historische, systematische, teleologische, kompetenzrechtliche und europarechtliche Auslegungsvorgaben. Einer verfassungskonformen Auslegung bedarf es daher nach meinem Dafürhalten nicht. Die Kollision zwischen Persönlichkeits- und Kommunikationsinteressen muss vielmehr auf Grundlage anderer Gesetze aufgelöst werden. Ich habe insoweit versucht aufzuzeigen, dass insbesondere das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht und der Rundfunkstaatsvertrag einen sachgerechten Ausgleich ermöglichen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Festvortrag von Dr. Lioba Riem: *„Die Europäischen Grundfreiheiten als Rechtsgrundlage von Leistungsansprüchen – Zum Problem des Bestehens originärer Leistungsansprüche aus den Grundfreiheiten“**

110 Milliarden Euro Finanzhilfen für Griechenland, milliardenschwere Unterstützung für Portugal in Aussicht gestellt, weitere Finanzhilfen für Irland in Betracht gezogen.... Und für wen als nächstes?

Jeder hier im Saal wird in der letzten Zeit schon einmal von dem so genannten Europäischen Rettungsschirm gehört haben. Einem Schirm, der mit Euroscheinen prall gefüllt ist und unter dem sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union tummeln und die Hand für Finanzhilfen aufmachen, wenn die Stabilisierung ihrer nationalen Haushalte und damit die Stabilität der gesamteuropäischen Finanzmärkte es erfordern.

Wenn das Unionsrecht auf wirtschaftspolitischer Ebene zum Schutze einzelner Mitgliedstaaten zu so einschneidenden Maßnahmen wie milliardenschweren Finanzhilfen berechtigt und verpflichtet, dann drängt sich natürlich auch die Frage auf, ob der Grundsatz des „Mitgehungen-Mitgefangen“ nicht auch zum Schutz von einzelnen EU-Bürgern herangezogen werden kann.

Bei meinem Thema („Die Europäischen Grundfreiheiten als Rechtsgrundlage von Leistungsansprüchen“) muss man sich dasselbe Szenario vorstellen mit dem Unterschied, dass nicht Staaten, sondern einzelne EU-Bürger unter dem Schirm stehen und versuchen, Leistungen jeglicher Art – also nicht zwingend Geld – unter Berufung auf europäische Rechtsvorschriften zu erhalten.

Genau gesagt, Leistungen, deren Inhalt sich aus den so genannten europäischen Grundfreiheiten, also der Freiheit des Waren-, Dienstleistungs-, Kapitalverkehrs

* Rede anlässlich der Verleihung des Imelmann-Promotionspreises.

und der Arbeitnehmerfreizügigkeit, ergeben, und die den Bürgern nach nationalem Recht nicht gewährt werden.

Praktisch geht es also darum, ob der einzelne Bürger unter Berufung auf die Grundfreiheiten von seinem Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union ein unmittelbares MEHR an Leistungen verlangen und u.U. vor den nationalen Gerichten einklagen kann.

Wie kann man sich solche Ansprüche vorstellen?

Das können Ansprüche auf staatliche Förderung oder auf die Bereitstellung neuer öffentlicher Einrichtungen sein, für Unternehmen zB. Ansprüche auf Schaffung einer bestimmten Gesellschaftsform oder aber auch Ansprüche auf Erteilung einer Genehmigung, die nach deutschem Recht nicht erteilt würde. Vielleicht ein Anspruch auf Kostenerstattung durch die Krankenkasse von Dienstleistungen, die man in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommen hat.

Ob es eine solche originäre, also unmittelbar leistungsrechtliche Dimension der Grundfreiheiten gibt, wird von der Literatur bisher – ähnlich wie dies auch für die Leistungsdimension der deutschen Grundrechte der Fall ist – weitestgehend kritisch gesehen.

In meiner Arbeit vertrete ich jedoch die These, dass die grundsätzliche Anerkennung solcher Ansprüche eine logische Konsequenz des Gesamtkonstruktes EUROPA und auch der nationalen und europäischen Rechtsprechung ist, die die Bedeutung der Grundfreiheiten im Zuge der ständig fortschreitenden europäischen Integration immer weiter ausgeweitet haben.

Fazit der Arbeit ist damit also, dass in einer tatsächlichen und rechtlichen Schicksalsgemeinschaft wie der EU positive Leistungsansprüche aus den Grundfreiheiten abgeleitet werden können müssen, um einen „grundfreiheitlichen Minimalstandard“ zu gewährleisten.

Wer nun jedoch schon mit konkreten Planungen beginnt, was er demnächst alles einklagen könnte, der hat sich zu früh gefreut!

Denn die in meiner Arbeit entwickelte und durch die Rechtsprechung selbstverständlich weiter konkretisierungsbedürftige Theorie des Minimalstandards führt nur dann zu einer Anerkennung von Ansprüchen, wenn ohne die Leistungsgewährung eine Grundfreiheit nicht effektiv ausgeübt werden könnte oder substanzlos würde. Besondere Relevanz dürfte die Bejahung von Leistungsansprüchen daher vor allem in schwächeren Mitgliedstaaten und im Bereich des Gesundheitssektors haben.

Fakt ist: Von einem MEHR durch Europa können nach alledem – jedenfalls nach der von mir vertretenen Ansicht – nicht nur die Staaten, sondern auch die Bürger profitieren!

Festvortrag von Dr. Johanna Servatius, LL.M. (Köln/Paris1):
*„Von Erben, Sackgassen und der Freiheit der Forschung“**

Spektabilität, sehr geehrte Damen und Herren,

ein ganzes Doktorarbeitsthema in 5 Minuten vorzustellen – noch dazu einem so breiten Publikum –, das ist eine Herausforderung. Ich will es gerne versuchen und gleich vorab: Mein Vortrag ist auch ein kleiner Bericht über Forschung im Allgemeinen, vielleicht kann sich so neben dem Spezialisten auch der interessierte Fachfremde im Publikum angesprochen fühlen.

Der Titel meiner Arbeit lautet: Entscheidungsfindung mit Vertreterklausel in KG und GmbH, eine rechtskonstruktivistische Klärung. Es geht dabei um effektive Entscheidungsfindung trotz wachsender Gesellschafterzahlen – wobei Gesellschaft nicht im soziologischen Sinne gemeint ist, sondern im gesellschaftsrechtlichen (Gesellschaften wie Schaeffler, Miele, Ikea GmbH & Co KG). Was bedeutet effektive Entscheidungsfindung in diesem Zusammenhang? Stellen wir uns eine Gesellschaft – genauer eine Kommanditgesellschaft – vor, in der es mehrere Gesellschafter gibt. Diese Gesellschafter haben jeweils mehrere Erben. Wenn nun einer der Gesellschafter, G1, stirbt und ihm mehrere Erben, X, Y, und Z, nachfolgen, steigt die Zahl der Gesellschafter. Das kann zu Problemen in der Gesellschaft führen, die Entscheidungsfindung erschweren. Deshalb hat sich die Praxis überlegt: „Wir schalten einen Vertreter, V, dazwischen.“ Die verbleibenden Gesellschafter arbeiten weiter nur mit einer Person, V statt G1, und die Erben müssen sich vorab einigen, was V machen soll. Das kann gut sein für die Gesellschaft,

* Rede anlässlich der Verleihung des Imelmann-Promotionspreises. Der Vortragsstil wurde beibehalten, aber leicht angepasst.

Die Autorin war Lehrbeauftragte an der Universität zu Köln und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung von Frau Professor Dr. *Barbara Dauner-Lieb*, zurzeit ist sie Rechtsreferendarin bei dem LG Köln. Die Arbeit ist erschienen bei Nomos, Baden-Baden 2010.

führt aber zu neuen Problemen: Wie einigen sich die Erben? Wenn Z mit nein stimmen will, W, X und Y aber mit ja, stimmt dann V mit ja? Obwohl Z doch auch Gesellschafter ist und etwas anderes will?

Mir fiel zu diesem Problembereich auf, dass die Antwort möglicherweise in Frankreich zu finden sein könnte, denn in Frankreich existiert eine vergleichbare Konstellation schon nach dem Gesetz. Mit diesen Ausgangspunkten – es gibt Probleme, keine Lösung, vielleicht aber eine Lösung in Frankreich – bin ich gestartet. Ich habe dafür die besondere Unterstützung meiner Doktormutter Frau Professor Dr. Dauner-Lieb bekommen, auch die Unterstützung ihres Lehrstuhlteams, von Dr. Tettinger, von meinen Eltern und vielen anderen.

Und dann – musste ich feststellen, dass die Lösung in Frankreich nicht zu finden ist. Obwohl die Ausgangslage so ist, wie anfangs gedacht, waren konkrete Antworten auf meine Fragen in Rechtsprechung und Literatur nicht zu finden. Wer schon einmal in Frankreich auf juristischem Gebiet geforscht hat, weiß, dass dort anders wissenschaftlich gearbeitet wird als in Deutschland. Während in Deutschland das Kommentieren von Gesetzen und die abstrakte Arbeit an rechtlichen Konzepten im Vordergrund stehen, beschäftigt sich die Wissenschaft in Frankreich vor allem mit der Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Und wenn es zu einem bestimmten Problem noch keine höchstrichterliche Entscheidung gibt, findet sich auch in der Literatur kaum etwas dazu. Ich habe recherchiert, mit französischen Professoren, auch mit einem französischen Notar gesprochen, weil ich dachte, jedenfalls ein Praktiker hat Hinweise, aber von niemandem war auch nur ein weiterführender Fingerzeig zu bekommen. Ich war in einer Sackgasse.

Gleichzeitig aber passierte etwas anderes: Ich habe schon immer am liebsten einfach mit einem weißen Blatt Papier da gesessen und selbst Überlegungen angestellt. Und als ich das tat, fiel mir auf: Wenn Z nein sagt, die anderen ja und dann V für alle mit ja stimmt, ist es so, als hätte Z in diesem Moment kein Stimmrecht,

als würde es ruhen und als hätten die anderen ein erhöhtes Stimmrecht. Diese Konstellationen – Ruhen von Stimmrechten, erhöhte Stimmrechte – sind in Deutschland bekannt. Ich habe dann ausgelotet, in wieweit sich diese bekannten Konstellationen und Lösungen auf die Vertreterklausel übertragen lassen und dann durch ein neues Verständnis der Vertreterklausel als Kombination aus ruhen-dem Stimmrecht und erhöhten Stimmrechten ein umfassenderes Lösungskonzept entwickelt. Ganz so simpel, wie es sich jetzt vielleicht gerade anhört, war es letztlich nicht, es hat auch mehrere hundert Seiten gebraucht, um es darzulegen, aber im Kern steckt diese Idee dahinter.

Als ich mit den Recherchen anfang, war ich nach Frankreich orientiert, dass diese Idee entstehen würde, war nicht absehbar – und ich denke, so ist es oft in der Forschung. Was Forschung braucht, sind Freiräume; die Möglichkeit von einem Problem ausgehen zu können, ohne den Druck zum Ergebnis, erst recht ohne Druck zu einem bestimmten Ergebnis. Und in diesen Freiräumen entstehen dann Ideen, neue Ideen, die Lösungen in sich tragen.

Diese Freiräume habe ich bekommen und möchte mich bei allen bedanken, die mich unterstützt haben. Besonders bedanke ich mich für den Ehrhardt Imelmann Preis. Er eröffnet mir neue Freiräume, die ich nutzen möchte.

Danke sehr.

Festvortrag von Dr. Marthe-Marie Stemper: „*Neuer Rechtsrahmen für das Rating: Die Europäische Verordnung über Ratingagenturen*“*

Sehr geehrter Herr Dekan,

Sehr geehrte Damen und Herren Professorinnen und Professoren,

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Liebe Doktorandinnen und Doktoranden!

Bevor ich Ihnen eine kurze Einleitung in den Inhalt meiner Arbeit gebe, möchte ich mich zunächst ganz herzlich bei der Kanzlei CBH – namentlich bei Herrn Prof. Bartenbach – sowie bei der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Auszeichnung meiner Arbeit mit dem Promotionspreis bedanken.

Zudem möchte ich stellvertretend für alle Doktorandinnen und Doktoranden des Jahres 2010 den Doktormüttern und Doktorvätern Dank aussprechen ebenso wie den Eltern, Freunden und Lebensgefährten, die uns alle entbehren und auch bisweilen ermutigen mussten, damit die Dissertationen des Jahres 2010 entstehen konnten.

Aber nun zu meiner Arbeit: Ich habe mich in meiner Doktorarbeit mit der Regulierung von Ratingagenturen befasst. Ratingagenturen, das sind auf die Abgabe von Bonitätsprognosen spezialisierte, privatwirtschaftlich tätige Unternehmen. Die von den Agenturen erstellten Prognosen können sich etwa auf die zukünftige Kreditwürdigkeit eines Unternehmens oder eines Staates beziehen.

Kritik an der Arbeit der Ratingagenturen kam vor allem im Zusammenhang mit der weltweiten Finanzkrise auf – davon haben Sie wahrscheinlich gehört. Den Ratingagenturen wird vorgeworfen, die in den komplizierten Finanzinstrumenten

* Rede anlässlich der Verleihung des CBH-Promotionspreises.

des „subprime“-Marktes enthaltenen Risiken unterschätzt und zu spät auf den sich abzeichnenden Bonitätsverfall reagiert zu haben.

Mit der ihnen entgegen gebrachten Kritik rückten die Ratingagenturen auch in den Fokus des nationalen wie europäischen Gesetzgebers. Bis zum Ausbruch der Finanzkrise war man insbesondere auf europäischer Ebene noch der Ansicht gewesen, dass die bestehenden Rechtsakte im Wertpapier- und Bankenbereich mit Bezug zum Ratingwesen ausreichend seien, um die Probleme der Ratingbranche (u.a. Interessenkonflikte, mangelnde Transparenz, mangelnder Wettbewerb) zu bewältigen.

Warum nunmehr aber ein legislatorisches Tätigwerden geboten ist, will ich Ihnen mit der folgenden Präsentation kurz – und sehr vereinfacht – skizzieren.

Ausgangspunkt einer Ratingvergabe ist in der Regel das Bedürfnis eines Unternehmens Kapital aufzunehmen. Dies kann durch die Ausgabe von Wertpapieren erfolgen.

Investoren erwerben Wertpapiere aber nicht wegen ihrer Entwicklung in der Vergangenheit, sondern treffen ihre Entscheidungen über die Kapitalanlage in Wertpapiere nach den Zukunftsaussichten eines Papiers. Hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Bonität eines Schuldnerunternehmens bedarf es grundsätzlich einer Einschätzung durch den Investor selbst. Dazu muss eine Vielzahl an Informationen eingeholt, gewichtet und bewertet werden, was auf internationalen, immer komplexer werdenden Märkten mit steigendem Aufwand und erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Hier werden Ratings relevant. Ratings enthalten eine Einschätzung darüber, wie sich die Bonität eines Unternehmens in Zukunft entwickeln wird. Eine Ratingagentur sammelt die relevanten Informationen über das Unternehmen, wertet diese Informationen aus und gibt ihre Bonitätseinschätzung in der Ratingnote (z.B. AAA, B2) ausgedrückt weiter. Über diese Ratingnote als leicht verständliche, interpretierbare Größe wird den Anlegern in kompakter, besonders anschaulicher Form die Bonitätseinschätzung signalisiert. Die in

den Ratings enthaltenen Einschätzungen sind daher für die Investoren äußerst wichtig.

Dies führt dazu, dass Anleihen, die kein Rating von einer großen Ratingagentur vorweisen können, auf internationalisierten Märkten selten die angemessene Beachtung finden. Auch die Emittenten sind folglich auf Ratings angewiesen.

Damit die Ratingagentur jedoch überhaupt ein Rating erstellt, muss das Unternehmen in der Regel einen Ratingauftrag erteilen. Nach Fertigstellung und Veröffentlichung des Ratings zahlt das Unternehmen dann eine Ratinggebühr.

Die Ratingagentur sieht sich in der Folge bei der Abgabe eines Ratings zweier sich widerstreitender Interessenslagen ausgesetzt:

Zum einen dem Interesse des Investors an einem realistischen, eher konservativen Rating. Denn sollte sich das Rating im Nachhinein als zu positiv erweisen – bewahrheitet sich die prognostizierte Rückzahlungswahrscheinlichkeit also nicht –, dann bedeutet dies für den Anleger, dass er mit unerwarteten Verzögerungen bei der Rückzahlung rechnen oder gar einen Ausfall von Zahlungen hinnehmen muss.

Das bewertete Unternehmen ist hingegen daran interessiert, dass seine Bonität möglichst positiv dargestellt wird. Denn dadurch verbessern sich für das Unternehmen die Konditionen der Kapitalaufnahme. Gute Ratingeinstufungen führen vor allem dazu, dass Unternehmen ihre Emissionen mit einem Zinssatz ausstatten können, der unter dem sonst üblichen Kreditzins am Kapitalmarkt liegt. Potenzielle Investoren akzeptieren diese Minderverzinsung zugunsten der durch die positive Ratingnote zertifizierte Bonität des kapitalsuchenden Unternehmens und der damit verbundenen Sicherheit des aufgelegten Finanzmarktstitels. Kein Rating oder ein schlechteres Rating sind demgegenüber durch die Zahlung einer Risikoprämie in Form eines erhöhten Zinses an die Investoren zu entgelten. Allgemein gilt also: Je besser das Rating, desto geringer die Risikoprämie, die das Unternehmen für die Aufnahme von Fremdkapital zu zahlen hat.

Diese Interessenskluff zwischen Anlegern und kapitalsuchenden Unternehmen wurde noch vertieft, als die Gesetzgeber weltweit begannen, das Investment von (institutionellen) Anlegern in Wertpapiere an das Bestehen bzw. die Höhe von Ratings zu koppeln. So stützen sich Aufsichtsbehörden im Bank-, Versicherungs- und Kapitalmarktbereich auf die Bonitätsurteile so genannter „anerkannter Ratingagenturen“, um das zulässige Anlagespektrum der ihrer Aufsicht unterstellten Banken, Versicherungen oder anderer Unternehmen zu definieren. Im Bankaufsichtsrecht leisteten die Rahmenvereinbarungen „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“ (genannt Basel II) dieser Entwicklung weltweit besonderen Vorschub. Institutionelle Investoren müssen infolgedessen bei ihren Anlageentscheidungen oftmals schon aus rechtlichen Gründen externe Ratings beachten. Denn nur wenn ein Wertpapier das gesetzlich oder in internen Statuten vorausgesetzte Mindestrating aufweist, darf eine Anlage erfolgen. Um auch diese Anlegerkreise erreichen zu können, führt diese regulatorische Indienstnahme des Ratings bei den (das Rating zahlenden) Emitenten zwangsläufig zu einem erhöhten Interesse an positiven Ratings.

Dabei sind die gesetzlichen Anforderungen, die an die Anerkennung einer Ratingagentur zum Zwecke der regulatorischen Indienstnahme ihrer Ratings gestellt werden, häufig intransparent und unzureichend ausgestaltet.

Wenn aber nun der Gesetzgeber zur Regulierung anderer Marktteilnehmer, wie z.B. institutioneller Anleger, auf die Leistungen privatwirtschaftlicher Unternehmen zurückgreift, dann ist es zwingend erforderlich, dass diese mit Gewinnerzielungsabsicht handelnden Unternehmen selbst gewissen Mindestanforderungen unterliegen.

Diese Mindestanforderungen hat der europäische Gesetzgeber nun mit seiner Verordnung über Ratingagenturen definiert. So legt die Rating-Verordnung Anforderungen für die Abgabe von Ratings sowie Organisations- und Verhaltensregeln für Ratingagenturen fest, wodurch die Unabhängigkeit und Objektivität der Ratingtä-

tigkeit gefördert sowie die Qualität der abgegebenen Ratings sichergestellt werden sollen. Die Vorgaben sollen überall in Europa ein gleich hohes Maß an Anlegervertrauen und Verbraucherschutz gewährleisten. Dies versucht die Rating-Verordnung unter anderem dadurch zu erreichen, dass Interessenkonflikte vermieden bzw. angemessen gehandhabt werden und das Ratingverfahren an Transparenz gewinnt.

In der von mir verfassten Doktorarbeit habe ich mich mit diesen Anforderungen im Einzelnen befasst und deren Auswirkungen auf den Ratingmarkt analysiert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Disputationen des Wintersemesters 2010/2011*

Asendorf, Frauke: „Die Aufteilung des Schadensersatzes auf mehrere Verletzte im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“

[Prof. Dr. Steinbeck; Prof. Dr. Katzenmeier]

Axer, Constantin: „Rechtfertigung und Reichweite der AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Berger]

Barbknecht, Klaus-Dieter: „Regulierung von Gasspeichern in Europa – Die GGPSSO als eine normersetzende Absprache auf der Ebene der Europäischen Union“

[Prof. Dr. Ehricke; Prof. Dr. Baur]

Bauer, Christian Alexander: „User Generated Content – Urheberrechtliche Zulässigkeit nutzergenerierter Medieninhalte“

[Prof. Dr. Peifer; Prof. Dr. Wielsch]

Bernhardt, Madeleine: „Probleme der Verständigung zwischen Richter und psychologischem Gutachter im deutschen Strafverfahren“

[Prof. Dr. Walter; Prof. Dr. Nowara]

Blattner, Jessica: „Die Vertragsgestaltung im Anwaltsvertrag unter besonderer Berücksichtigung Allgemeiner Mandatsbedingungen“

[Prof. Dr. Henssler; Prof. Dr. Dauner-Lieb]

* Fortsetzung von Fakultätsspiegel n.F. Bd. 14, Sommersemester 2010, S. 5 ff.

Bocek, Sonja: „Die völkerrechtlichen Wirkungen einseitiger Erklärungen der UN-Generalversammlung“

[Prof. Dr. Schöbener; Prof. Dr. Kempen]

Brinkmann, Guido: „Wie transparent muss kommerzielle Kommunikation sein? – Lauterkeitsrechtliche Transparenzpflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher unter Berücksichtigung der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“ (2005/29/EG)

[Prof. Dr. Peifer; Prof. Dr. Steinbeck]

Chandna, Rajiv: „Eine "Erfindung" der Föderalismusreform I: Das neue Abweichungsrecht der Länder im bundesstaatlichen Kompetenzgefüge – Eine Untersuchung ihres Einflusses auf das deutsche Umweltrecht“

[Prof. Dr. Pabst; Prof. Dr. Schöbener]

Chazelas, Céline: „Control orders nach dem britischen Prevention of Terrorism Act 2005“

[Prof. Dr. Depenheuer; Prof. Dr. Will]

Cryns, Anna: „Gesellschafterfremdfinanzierung in Frankreich und Zinsschranke – ein Rechtsvergleich“

[Prof. Dr. Hey; Prof. Dr. Hennrichs]

Dammers, Oliver: „Die Wirksamkeit einer technischen Maßnahme und ihre Umgehung“

[Prof. Dr. Nestler; Prof. Dr. Seier]

Fischer, Nadine: „Lizenzierungsstrukturen bei der nationalen und mutiterritorialen Online-Verwertung von Musikwerken“

[Prof. Dr. Peifer; Prof. Dr. Ehrlicke]

Gaus, Nadja: „Materiell-rechtliche Gewährleistungen & verfahrensrechtliche Durchsetzbarkeit völkerrechtlich garantierter Menschenrechte“

[Prof. Dr. Schöbener; Prof. Dr. Hobe]

Gut, Till: „Reacting to Counsel Misconduct before the International Criminal Court“

[Prof. Dr. Kreß; Prof. Dr. Weigend]

von Hall, Peter: „Insolvenzverrechnung in bilateralen Clearingsystemen – Die Beendigung und Verrechnung von Geschäften mit hinausgeschobenem Erfüllungszeitpunkt nach deutschem und internationalem Insolvenzrecht unter Berücksichtigung der Einführung zentraler Vertragsparteien“

[Prof. Dr. Ehrlicke; Prof. Dr. Berger]

Hattemer, Stefanie: „Mediation bei Störungen des Arzt-Patient-Verhältnisses“

[Prof. Dr. Katzenmeier; Prof. Dr. Prütting]

Helmke, Nils: „Der Normsetzungsprozess des Stalking in Kalifornien (USA) und in Deutschland“

[Prof. Dr. Walter; Prof. Dr. Weigend]

Heuser, Richard: „Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation im Insolvenzverfahren“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Berger]

Hornschuh, Daniel W.: „Die Finanzmarktkrise – Reaktionen des deutschen Gesetzgebers und der Wandel des Überschuldungsbegriffs“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Ehrlicke]

Jansen, Ulrike: „Stimmrechtsausschluss bei der GmbH – Eine Betrachtung der Rechtsfolgenreise“

[Prof. Dr. Henssler; Prof. Dr. Grunewald]

Jochum, Alexander Thomas: „Die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen in der Außenprüfung“ [Prof. Dr. Lang; Prof. Dr. Meincke]

Karst, Björn Frederic: „Das Marktmanipulationsverbot gem. § 20a WpHG – unter besonderer Berücksichtigung der "Safe-Harbor"-Regelung“
[Prof. Dr. Grunewald; Prof. Dr. Schlitt]

Kilian, Robert: „Strafbare Werbung (§ 16 UWG)“
[Prof. Dr. Seier; Prof. Dr. Nestler]

Krings, Christian: „Möglichkeiten und Grenzen der Anordnung einer eigentumsrechtlichen Entflechtung nach Art. 7 VO 1/2003“
[Prof. Dr. Ehrlicke; Prof. Dr. Baur]

Küssner, Jonas: „Die familienrechtlichen Entscheidungen des Landgerichts Köln in der Zeit von 1933 bis 1945“
[Prof. Dr. Haferkamp; Prof. Dr. Luig]

Lee, Boo-Ha: „Die Entwicklung der Dogmatik der Rückwirkung von Gesetzen im Vergleich zwischen Deutschland und Korea“
[Prof. Dr. Muckel; Prof. Dr. Kempen]

Ludgen, Martin: „Die sog. Durchgriffsfälligkeit nach § 641 Abs. 2 Satz 1 BGB – Dogmatische Einordnung und praktische Relevanz“
[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Grunewald]

Maaß, Kirstin: „Der Schutz besonders sensibler Zeugen durch den Einsatz von Videotechnik unter besonderer Berücksichtigung der Beschuldigtenrechte und Verfahrensprinzipien“ [Prof. Dr. Nestler; Prof. Dr. Waßmer]

Malcher, Arno: „Personalisierte Webradios – Sendung oder Abruf? Die urheberrechtliche Einordnung internetbasierter Musikdienste am Beispiel personalisierter Webradios“
[Prof. Dr. Peifer; Prof. Dr. Steinbeck]

von Mangoldt, Maximilian: „Der Beirat – notwendiges Organ einer Zweipersonen-GmbH bei paritätischer Beteiligung von Gesellschafter-Geschäftsführern?“
[Prof. Dr. Grunewald; Prof. Dr. Ehrlicke]

Neumann, André: „Über den Einbruch der Verfahrensökonomie in die Strafprozessordnung (StPO)“
[Prof. Dr. Nestler; Prof. Dr. Steinberg]

Oebbecke, Johannes: „Der "Schutzgegenstand" der Verwandten Schutzrechte – Eine einheitliche Lösung für die Probleme des Teilschutzes, der Bearbeitung und der freien Benutzung unter dem Blickwinkel immaterialgüterrechtlicher Gemeinsamkeiten“
[Prof. Dr. Steinbeck; Prof. Dr. Peifer]

Petig, Ulrike: „Verdeckte Sacheinlagen im GmbH- und Aktienrecht – Die Veränderungen durch MoMiG und ARUG“
[Prof. Dr. Hennrichs; Prof. Dr. Grunewald]

Reiß, Jana: „Die Spaltung im Zivilprozeß: Partielle Gesamtrechtsnachfolge im Spannungsfeld zwischen Umwandlungs- und Prozeßrecht“
[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Grunewald]

Reutershan, Philipp: „Die Insolvenz des Lastschriftschuldners im Einzugsermächtigungsverfahren“
[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Berger]

Schiffbauer, Björn Jan: „Vorbeugende Selbstverteidigung im Völkerrecht – Eine systematische Ermittlung des gegenwärtigen friedenssicherungsrechtlichen Besitzstandes aus völkerrechtsdogmatischer und praxisanalytischer Sicht“

[Prof. Dr. Kreß; Prof. Dr. Kempen]

Schmitz, Albert: „Strafrechtlicher Schutz vor Bild- und Wortaufnahmen“

[Prof. Dr. Nestler; Prof. Dr. Seier]

Schmitz, Christian: „Die strafrichterliche Beweiswürdigung außerstrafrechtlicher Vorfragen“

[Prof. Dr. Seier; Prof. Dr. Steinberg]

Slomski, Marcin: „Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in Polen“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Krüger]

Swienty, Alexander: „Der Statutenwechsel im deutschen und englischen internationalen Sachenrecht unter besonderer Betrachtung der Kreditsicherungsrechte“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Prütting]

Verhoeven, Alexander: „Die Konzerninsolvenz – Eine Lanze für ein modernes Insolvenzrecht“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Ehrlicke]

Vetter, Andrea: „Rechtsfragen in virtuellen Welten aus Sicht des Nutzers – Eine Beurteilung am Beispiel der virtuellen Welten "World of Warcraft" und "Second Life“

[Prof. Dr. Peifer; Prof. Dr. Mansel]

Wetter, Frederike: „Die geschmacksmusterrechtliche Ersatzteilfrage: Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer Reparaturklausel“

[Prof. Dr. Steinbeck; Prof. Dr. Ehrlicke]

Woerz, Anja: „Arbeitnehmerdatenschutz beim Betriebsübergang“

[Prof. Dr. Henssler; Prof. Dr. Preis]

Wüstemann, Nadja Sue: „Die Vorgaben der Europäischen Union im Bereich der Energieeffizienz“

[Prof. Dr. Ehricke; Prof. Dr. Baur]

Zumwinkel, Thorsten: „Das deutsche REIT-Gesetz. Steuerrechtsgesetzgebung im Spannungsfeld von Europa- und Verfassungsrecht“

[Prof. Dr. Hennrichs; Prof. Dr. Lang]

Der Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft e.V. im Internet

jura-foerderverein.uni-koeln.de

Dort finden Sie neben der Vereinssatzung und wichtigen Kontaktinformationen alle Ausgaben des Fakultätsspiegels seit 1993 in unserem Volltextarchiv:

- Fakultätsspiegel n.F. Band 14, Sommersemester 2010
- Fakultätsspiegel n.F. Band 13, Wintersemester 2009/2010.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 12, Sommersemester 2009.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 11, Wintersemester 2008/2009.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 10, Sommersemester 2008.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 9, Wintersemester 2007/2008.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 8, Gedächtnisschrift für Gerhard Kegel.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 7, Sommersemester.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 6, Wintersemester 2006/2007.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 5, Sommersemester 2006.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 4, Wintersemester 2005/2006.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 3, Sommersemester 2005.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 2, Wintersemester 2004/2005.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 1, Sommersemester 2004.

- Georg Brunner zum Gedächtnis. Reden anlässlich der Akademischen Gedenkfeier für Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Brunner im Musiksaal der Universität, Köln 2004.
- Akademische Feier am 14. Juni 2002 in der Universität zu Köln zur Präsentation des Buches Klaus Stern, "Im Dienste von Recht, Staat und Wissenschaft – gesammelte Reden", Köln 2002.
- Akademische Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln am Mittwoch, dem 17. April 2002 zur Erinnerung an den am 17. April 1252 ergangenen Kleinen Schied – verfaßt von Albertus Magnus und einem päpstlichen Legaten in einem Münzstreit zwischen Stadt und Erzbischof, Köln 2002.
- Winfried Schuschke, Juristenausbildung quo vadis?, Köln 2001.
- Festakt anlässlich des 65. Geburtstages von Jens Peter Meincke, Rektor der Universität zu Köln, Köln 2001.
- Ansprachen und Vorträge anlässlich der Amtsübergabe in der Abteilung 2 des Rechtszentrums für europäische und internationale Zusammenarbeit (RIZ) am 15. Juni 2000, Köln 2001.
- Alexander Lüderitz zum Gedächtnis, Köln 2000.
- Herbert Frost und Hartmut Krüger zum Gedächtnis, Köln 2000.
- Akademische Feier aus Anlaß der Verleihung der Würde eines Ehrendoktors der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln an die Herren Prof. Dr. László Sólyom und Rechtsanwalt Ludwig Koch am 6. Februar 1999, Köln 1999.
- Antrittsvorlesung vor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln von Herrn Prof. Dr. Peter J. Tettinger, Köln 1999.

- Jahresfeiern Doktoranden 1997 und 1998, Köln 1999.
- Symposion zur Überreichung seiner "Gesammelten Schriften" zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dieter Strauch, Köln 1999.
- Antrittsvorlesung vor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln von Herrn Prof. Dr. Stephan Hobe, Köln 1999.
- Gottfried Baumgärtel zum Gedächtnis, Köln 1998.
- Akademische Feier aus Anlaß der Überreichung einer Festschrift zum 65. Geburtstag von Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Klaus Stern, Köln 1997.
- Akademische Feier aus Anlaß des 80. Geburtstags von Herrn Prof. Dr. Heinz Hübner, Köln 1996.
- Ehrenpromotion Birgit Breuel am 22. Juni 1994, Köln 1994.
- Karl Carstens zum Gedächtnis, Köln 1993.

Wenn Sie in Zukunft schnell und bequem per Mail über alle wichtigen Vorgänge wie Personalia, Veranstaltungen und Feierlichkeiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät informiert werden wollen, dann abonnieren Sie einfach den Fakultäts-Newsletter unter der Webadresse

jura.uni-koeln.de/1272.html

Seit Juli 2009 verschickt das Studien- und Karriereberatungszentrum einmal im Semester den Newsletter als Email an alle Newsletter-Abonnenten. Ab dem Sommersemester 2011 erhalten die Abonnenten den Newsletter sogar zweimal im Semester. Zudem finden Sie auf der Webseite im Archiv auch sämtliche vergangenen Ausgaben.

Viel Spaß beim Stöbern!

